## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...

Prag, 1619

Protestation

urn:nbn:de:bsz:31-110368

gesandten / ben denen jesigen hochbedrangten forglichen Zeiten / vnnd and den enden augenscheinlichen Gefahr/deß ober Dand nehmenden Bbelst und alles Onheils in dem Königreich Bohmen/ auch schuldiger Christischer Liebe / Trew und Fürsichtigkeit gegen uns/unsern Nechsten / und dem allgemeinen Wesen / mit denen löblichen dren Evangelischen Ständen deß Ersherzogthumbs Desterreich unter der Ens zusammen uniret/vereis niget/und verbunden.

Berbundnuß derfelben Lander.

Erbinden/Confæderiren/vnd Uniren vns auch hiermit offend flich vor Gott/vnd aller Welt/ben vnfern Ehren/Trewen vnd Glauben: Daß wir allem dem/was in denen wolbedachten vnd berahtschlageten Arstickeln vnd Puncten dieser lang erwünschten/nohtwendigen / vnd henlfamen Confæderation vnd General Desension begriffen / auffrichtig vnnd trewlich nachsommen: Was aber darwider/für vns selbst/vnd durch and dere/bestes Fleisses verhüten helsten/vnd darob mit Darsenung Leib/Guts und Bluts/mit: vnd neben unseren Confæderirtengegen alle und jede/so darwider uns und unsere Confæderirte ansechten/erbar/auffrecht/trewlich und Brüderlich halten wollen.

Protestation.

Bezeugen barneben auch vor Gott / vnnd männiglich/
daß diese vnsere nohtwendige vnnd Christliche Onion
vnnd Bündenuß / niemanden zum unbilligen Tachtheil/
Behaden / vnnd Beschwer: sondernallein zu Besörderung
Gottes Ehr / vnd seines heyligen Worts / zu beständigem
Schuz vnd Kettung deßlieben Vatterlandes / vnd der ans
dern vnsern lieben Bundgenossen / aller derselben Freyheis
ten / vnd guter Ordnungen / zuglückseliger Kegierung vns
serer allerseits hohen Obrigkeit vn Lands Fürsten / zu mögs
lichster Abwendung aller vnserer Feinde vn Onheils / zu Ers
haltung Ruhe / Friedens / gleichen Kechtens / nunslichen
Ordnungen / vnd deß allgemeinen Wesens / auch Ons vnd
Onsern Tachkommen zu gedeylicher Wolfahrt / von Ons
wolgemeinet vnd angesehen. Ind sennd diesessende Arnesel der
Eensedgration vnd General Desenson/nachsolgender Gestalt.

nem

over

ogen /

ttette

foll the

diten/

fa)ed

abein

neral

en/

feif.

lidic

oder

it be

nger

ilf/

den

bud

ten/

260

Damitaberder Allmächtige / zu diesem lang erwüntschten Werch' auch mit seiner Gnade und Segenerscheine/weit sonderlich/und vor allen andern die Erhaltung und Besürderung seines Worts und Hahmens hiedurch ensterig gesucht wirdt: So haben sich die lande alle sorders dahin vereiniget und verbunden/daß alle un jede der Melizionsverwandten/nach Ausweisung der Euangelischen Lehr unnd befantung/ein Ehristlich Leben und Bandel führen/fürsesliche Sünde /laster/öffentliche Ergernuß und Heuchelen meiden unnd verhäten / auch auft den Cangeln steistig darzu ermahnet / unnd durch die Obrigseit alle Wertretter / ungeachtet einiges

Standes/mit ernstlicher Straffe angehalten werden sollen.

Dud weil in dieser Consaderation wir einmal anders nichts suchen/
als daß wir neben der Religions und Bewissens Freyheit auch dermal eins
unter dem Schus unserer allerseits hohen Dbrigkeit und Landissürsten/
su einer besserer und erträglicherer Regierung un Administration aller Landen gelangen mögen doch aber sast unmüglich / daß jedes Consaderirten
Landes so vielfältige/vberhäuffte / absonderliche Grauamina hieher gesent/
unnd diesem Werch nach Nohtunfft allein specie einverleibe werden sonnen: Als sollen alle und jede Bedrangnussen und Weschwerden der gesamten Länder / oder eines jeden insonderheit / wie sie Nahmen haben mögen/
unter waserlen Personen / hohen oder nidrigen Standes / selbige bis dato
wider Necht und Billigseit sürgangen und gesibt worden / durch diese D.
nion würcklichen remedirt/auffgehebt/und jedem Lande desselbigen Stänben unnd Inwohnern/durch diese Consaderation / forthin gleicher Troft
und Düssserfolgt werden.

I. Dashochlöblich Königreich Böheimb/Mährn/Schleffen/Ober und Niber Laufinis/Biter und Ober Destereich verbinden und confade. eiren sich mit denen/damit dieselbigen Lande/ein jedes in specie, seinen König und Landtssürsten mit mehr bestendiger Ruhe/Fried und Wolfahrt/Abwendung und Fürkeiming alles Ein: und Bberfall/newer Beschwerd und Binbeils möchten erhalten werden.

II. Daß einem jeden confæderirten Königreich vnnd Lande/feine erworbene / vnnd funfftig erwerbende Religions vnd Politische Privilegia/ Majestätbrieff / Concessiones, Recht vnnd Gerechtigkeit / Frenheit/alte löbliche Bewonheiten/Herfommen und Gebräuche / vnzerbrochen /inruhigem Bebrauch und Possession mögen erhalten werden.

III. Bu Confervation Auffnem ond Erhaltung eines jeden benam. ten Ronigreichs und Lande Ronigs unnd Landesfürsten Authoriter unnd Sochheit / demfelbigen als getreme Unterthanen in allen Nohten unnd

Zustäu.

Buffanden /ba nichts wider die Religion der Stande vind Biterthanen Gewiffen/der Religion vind Politifehe Privilegia, Majestatbrieffe/Concessiones, Recht/Gerechtigteit/Frenheit/alte lobliche Gewonheit attentitt

gefucht/gehandelt und fürgenommen wird.

IV. Dieconfæderation fol defensive, und offensive fenn/wider alle fünfftige perturbatores paci publicæ, wider alle die jenigen / die in den confæderirten kanden/Brieff unnd Siegel/als die Religions unnd Politische Privilegia, Maiestächtieff/Concessiones, Capitulationes, Resolutionen/Eenfæderationen/alle dergleichen geserrigte Instrumenta disputit, lich machen/in Bueinigfeit/ Mistrawen/ Rrieg unnd Blutvergieffen/Rhatund That geben/sich darzu gebrauchen/oderdarben besinden lassen.

V. Da ein kand und Stand/wider diese Confæderation beschwert angriffen / oder einigerlen Bedrangnuffen lenden thete / sollen die Confæderirten deffen mit Ordnung erinnert werden / zusammen fommen / daffels bige vernehmen / erwegen / und allen möglichen Fleiß fürwenden / ob dem bedrangten in Büte geholffen / und seine Beschwerung gewender werden möchte: 2Bo aber nicht / alsdann für einen Mann / zusammen greiffen/ die bedrangten mit Macht defendiren / und erhalten / wie es die Notturffe

erfordert.

er allen

thinens s dafin

m/nadi di Ecim

raf and

armer

tiniges

fuction!

altins

urffen!

er fant

cricten

gefesti

ngoni

e fam.

iógen/

f date

R 231

Stånı

Eroft

) ber

rde

Ro.

ihtt!

dram

gial

alte

1111

atti:

nnd

VI. In diese Confæderation sollen auff anmelden zugelassen werden/alle der Römischen Religion zugethane Stände/die Bott/dem Batsterland/ihrem Rönig und kands Fürsten/ und Ständen in gemein gehors sam und irew senn / auch der Consæderationein genügen leisten / und darswidernicht handlen/welche die Privilegien / Concessionen / Capitulationes, Resolutionen/Frenheiten/Recht/Altherfommen/Gebreuch/Gewon-heit/Aempter/ und Dienst: die in der Consæderirien känder / gleich unnd ohne unterschendt der Religion / denen / die eines erbaren guten Bandels/ und Nahmens senn/zuerhalten hülfslich senn wollen/ und einig und allein Gottes Chr/deß Batterlands Bolstand/ihres Königs und kands Fürssten Hochheit den allgemeinen kandtsrieden / als getrewe Patrioten: Erbar/Teutsch/vnd auffrichtig suchen/pflangen und besördet nhelffen.

VII. Diese Confæderation soll zwischen dem Königreich/vnd land dern von dato zwar auff Ewig / vund auff alle nachfolgende Erben vnnd Machkommen verstanden und auffgertehtet senn. Damit aber dieselb umb so viel enferiger ben uns / vnnd unferer posteritet daran gedacht / vnnd darob gehalten werde: Soll dieselbe ben allen Landidgen / vnd Erinne, rung willen abaelesen werden: Alle fünff Jahr aber an Ortund Ende/wie es die Zeit / Belegenheit / vnd Wahlstatt verduldet und verglichen wirdt/

diss

ein General Jufammenfunfft gehalten werben/bamie wann gwifchen ben Landern der Confaderationspuncten/etwas verhinderliche / oder diefelbi. gen mit mehrem zu specificiren / erhebliche Drfachen vorfielen / dafelbften geschlicht/vnd berahtschlagt werden möchte.

VIII. Diefe Confoderation foleinem jeden Ronig und Landsfür, ffen/ben der Huldigung in begriffener maffen für diefelbe Lande/unnd feine Mitverbundene sur Confervation feiner Roniglidien unnd Landte Burft. lichen Authoritet/mit Leib/Ehr/Bur und Blut angebotten unnd sugefagt werden.

IX. Hierdurch fol feinem confaderirtem Königreich vnnd landt/ an feinem Grandt/Hochheit/Dignitet/Præeminens/Prinilegien/Frenheit / Rechtvand Gerechtigfeit/ Gewonheiten/ an den Confaderationen und Bundnuffen generaliter nec specialiter etwas derogirt / ensogen/ geringert/oder geschmälert / sondern alles gang unverbrochen / inhalt plenipotens aeschlossen sevn.

Bu Brfunde bessen/harber Außschuß /der obangeregten Standein Bohmen/ond der andern Länder / Mähren/Schlesien/Ober vnnd Rider Laußnig Besandten/sowol deß Erghersogehumbs Desserreich unter und ob der Ens Ihre Secret Insiegel auffgetruckt/unnd mit engenen Händen sich unterschrieben.

Actum auffm Prager Schloß/ben offentlicher gehaltener Beneral Zusammentunft aller obangezogener Lander / den 16. Lag Augusti, im Jahr 1619.

## Sonfoderations Articul dest Ronigreichs Boheimbe vand der Buirten Landereines Theyles dann dest Erus

hernogthumbs Desterreich ob der Ens anders Theyls.

Vrsachender Confoberationmit den Heren Bester reichern obder Enf.

Mahmen der Allerheiligsten vnzertheilten Drenfaltigseit: Machdem ben allen Boletern/Rationen/vnd Zeiten/ die natürliche Bernunft vnnd Ersahrenheit mit sich bringet / wo ein Rönigreich oder Landt/vnd desselbigen Stände / wider Billigseit/vnauffhörlich höchst be. drangt/beschwert/mit Krieg/oder anderweits/heimlich oder öffentlich an gesochten werden wil/vnnd nechst Bott anderweit zeitlichen Rhat/ Dulff/

2

Schun und Aufelauf Robel Befahriond Gorg jufommen/nicht finden tan daß foldhe durch Bundnuß und Bereinigung mit benachbarten und trewen Freunden aller Mögliafeit nach gefucht werde.

Als haben Bir die dren Evangelische Stånde der Eron Böhmens wie auch die Mahrische / Schlenische / Ober, und Nider Laufinisische Absgesandren / ben denen jesigen hochbedrangten sorglichen Zeiten / unnd and drawenden augensche nieden Sefahr/deß vber Jand nehmenden Bbels/ und alles Duheils in dem Königreich Böhmen/ auch schuldiger Christischer Liebe / Tew und Fürsichtigkeit gegen uns / unsern Nechsten / und dem allgemeinen Besen/ mit denen löblichen dren Evangelischen Ständen deß Ersherzogehumbs Desterreich unter der Ens zusammen uniret/vereis niges/und verbunden.

## Berbundnuß berfelben Lander.

Erbinden/Confæderiren/vnd Aniren uns auch hiermit offendelich vor Bott/vnd aller Abelt/ben unfern Ehren/ Trewen und Blauben: Daß wirallem dem/ was in denen wolbedachten und berahtschlageten Artickeln und Pimeten dieserlang erwüntschen/ nohtwendigen/ und henliamen E. nichteration und Beneral Desension begriffen / auffrichtig und trewlichnachtommen: Bas aber darwider/ für uns selbst und durch aut dere/bedes Bleises verhüten helsten/und dareb mit Darsesung Leib/Buts und Bluts/mit: und neben unseren Confæderirten gegen alle und jede/ so darwider uns und unsere Confæderirte ansechten/erbar/auffrecht trewlich und Brüderlich halten wollen.

## Protestation.

Daß diese waserenohtwendige vand Christliche Onion vand Bundtauß / niemanden zum vabilligen Machtheil/
Schaden / vand Beschwer: sondernalleinzu Besörderung Gottes Ehr / vad seines heyligen Worts / zu beständigem Schung vad Rettung deßlieben Vatterlandes / vad der ans bern unsern lieben Bundgenossen / aller derselben Freyheisten / vad guter Ordnungen / zuglückseliger Regierung vas sererallerseits hohen Obrigkeit va Lands Jürsten / zu möge lichster Abwendung aller unserer Seinde van Vahrens zu möge lichster Abwendung aller unserer Seinde van Vahrens zu weben.

¢ feller

d frinc

Furfi

gefagt

andi

Fren

ionea m/ga

plenia

neem

Non

rend

neral

i, ##

nb/

feit:

lid:

file

1 an